

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Althengstett für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	225.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	225.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	225.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	225.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000 EUR.

§ 5 Umlagen

Die Gesamtumlagen werden festgesetzt auf 153.200 EUR.

Davon entfallen auf:

1. Betriebskostenumlage	152.200 EUR,
- davon Gemeinde Althengstett	71.100 EUR,
- davon Gemeinde Gechingen	32.800 EUR,
- davon Gemeinde Ostelsheim	22.000 EUR,
- davon Gemeinde Simmozheim	26.300 EUR,
2. Kapitalumlage	1.000 EUR,
- davon Gemeinde Althengstett	500 EUR,
- davon Gemeinde Gechingen	200 EUR,
- davon Gemeinde Ostelsheim	100 EUR,
- davon Gemeinde Simmozheim	200 EUR,

Das Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 7. August 2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 liegt in der Zeit vom Montag, 21. September 2020, bis einschließlich Dienstag, 29. September 2020, bei der Gemeinde Althengstett in 75382 Althengstett, Simmozheimer Straße 16, Zimmer 003, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Althengstett, 3. September 2020

Dr. Clemens Götz
Verbandsvorsitzender